

**Amtsblatt** 

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an: Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

# **Kreis Coesfeld Amtliches Bekanntmachungsblatt**

des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

> Ausgabe: 10/2012

> Datum: 16.04.2012

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
50	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Landtagswahl am 13.05.2012	44
51	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Dülmen	44
52	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verlegung des Wasserlaufes 119 in Coesfeld	45
53	Kreis Borken	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Landtagswahl am 13.05.2012	45
54	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wähler- verzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtags- wahl am 13. Mai 2012	45
55	Stadt Dülmen	II. Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011	46
56	Stadt Dülmen	Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur II. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII"	49
57	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12/1 "Am Osthoff"	50
58	Stadt Dülmen	Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Dalweg / Hasselweg"	51
59	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	52

### 50/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Landtagswahl am 13.05.2012

Gemäß § 22 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), mache ich nachfolgend die Kreiswahlvorschläge bekannt, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12. April 2012 für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II zugelassen hat:

Jostmeier, Werner Landtagsabgeordneter Welte 58 48249 Dülmen geb. 1950 in Dülmen

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Stinka, André Landesbeamter Overbergstraße 26 48249 Dülmen geb. 1965 in Dülmen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Scholz, Philipp Johannes Stadtplaner Jessener Straße 52 48308 Senden geb. 1963 in Mülheim/Ruhr BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Moll, Peter Kaufmann Hagenkamp 210 48308 Senden geb. 1943 in Frankfurt am Main Freie Demokratische Partei (FDP)

Atalan, Ali Dipl. Sozialwissenschaftler Boettcherstraße 13a 48165 Münster geb. 1968 in Midyat/Türkei DIE LINKE (DIE LINKE)

Kroll, Christian Selbstständig Edith-Stein-Str. 39 59387 Ascheberg geb. 1960 in Dortmund Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Coesfeld, den 16. April 2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 80 Coesfeld II gez. Gilbeau

### 51/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Dülmen

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Norbert Eilers, Rödder 122, 48249 Dülmen, mit Datum 04.04.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.10.2010 (Eingang 12.11.2010) gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 und der Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 4.546 Mastschweineplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 8.466 m³ am Standort 48249 Dülmen, Rödder 122, Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 47, Flurstück 17, erteilt."

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Gemäß § 73 BauO NRW wird zugelassen, dass sich die Abstandsflächen der Silos und der Schweinemastställe (BE 11 und BE 12) überdecken.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können."

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 17.04.2012 bis einschließlich 30.04.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- Grundwasser- und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungsund Abfallentsorgungsrecht und zum Landschaftsschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Be-

scheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 05.04.2012

Kreis Coesfeld Der Landrat Im Auftrag gez. Grömping

### 52/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur teilweisen Verlegung des Wasserlaufes 119 in Coesfeld

Die Firma Hüning Rickert GbR, Gaupel 35, 48653 Coesfeld beantragt die teilweise Verlegung des Wasserlaufes 119 auf einer Länge von 128 m und die Errichtung einer Überfahrt auf einer Länge von 9 m.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die Maßnahme lässt vielmehr eine Verbesserung der UVP-Schutzgüter erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 11.04.2012

Kreis Coesfeld Der Landrat Im Auftrag gez. Brathe

### 53/12 - Kreis Borken

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Landtagswahl am 13.05.2012

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) i.V.m. § 46 Abs. 5 LWahlG und der RVO v. 16.03.2012, § 27 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die durch den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 in seiner Sitzung am 12.04.2012 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt (in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

### Bewerber/in

### Partei oder Kennwort

1 Schemmer, Bernhard Dipl. Ing. Vermessung geb. 1950 in Reken Brockmühlenweg 5 48734 Reken Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2 Jaziorski, Marc Dipl.-Psychologe geb. 1967 in Dinslaken Kardinal-von-Galen-Straße 28 48712 Gescher

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3 Vogelpohl, Norbert Berufsschullehrer geb. 1961 in Hörstel Buddenkamp 32 48653 Coesfeld

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4 Höne, Henning Industriekaufmann/ Betriebswirt (VWA) geb. 1987 in Coesfeld Wahrkamp 47 48653 Coesfeld

Freie Demokratische Partei

5 Schulz, Helmut Rentner geb. 1939 in Klein-Gartz Stadtlohner Straße 14 48683 Ahaus DIE LINKE (DIE LINKE)

(FDP)

6 Krämer, Jens staatlich geprüfter Techniker geb. 1985 in Coesfeld Barghook 3 46342 Velen

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Borken, 16.04.2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) gez. Dr. Ansgar Hörster

### 54/12 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Dülmen werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten in 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 53 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens

am 27. April 2012 bis 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin, 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 53 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 80 – Coesfeld II durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
    - er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
    - wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberichtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel. Der Stimmzettel ist in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zu legen. Anschließend ist der blaue Stimmzettelumschlag zu verschließen. Die wahlberechtigte Person unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dülmen, den 11.04.2012

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin In Vertretung gez. Leushacke Stadtbaurat

### 55/12 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 29. März 2012 folgende II. Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### Anlage zu § 6 Absatz 1

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

# <u>Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und offene Ganztagsschulen</u> gültig ab dem 01.08.2012

	•	Kindertageseinrichtungen							
Einko	mmen*	Kinder unter 2 Jahren			Kind				
Stufe	bis Euro	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
1	18.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	
2	20.000	27,10	36,14	54,21	16,94	22,59	33,89	31,00	
3	22.000	32,27	43,02	64,53	20,17	26,89	40,34	31,00	
4	24.000	37,42	49,90	74,85	23,39	31,19	46,79	31,00	
5	26.000	43,89	58,51	87,77	27,43			63,00	
6	28.000	50,34	67,12	100,68	31,46	41,95	62,93	63,00	
7	30.000	56,80	75,73	113,60 35,				63,00	
8	32.000	63,25	84,32	126,48	39,53	52,70	79,05	63,00	
9	34.000	69,70	92,93	139,40	43,56	58,08	87,12	63,00	
10	36.000	76,16	101,54	152,31	47,60	63,46	95,19	63,00	
11	38.000	83,89	111,86	167,79	52,43	69,91	104,87	94,00	
12	40.000	91,65	122,19	183,29	57,28	76,37	114,56	94,00	
13	42.000	99,39	132,51	198,77	62,12	82,82	124,23	94,00	
14	44.000	107,12	142,83	214,25	66,95	89,27	133,91	94,00	
15	46.000	114,88	153,17	229,76	71,80	95,73	143,60	94,00	
16	48.000	122,62	163,49	245,24	76,64	102,18	153,27	94,00	
17	50.000	132,30	176,40	264,60	82,69	110,25	165,38	125,00	
18	52.000	141,98	189,31	283,97	88,74	118,32	177,48	125,00	
19	54.000	151,66	202,21	303,32	94,79	126,38	189,57	125,00	
20	56.000	161,34	215,12	322,68	100,84	134,45	201,68	125,00	
21	58.000	168,89	225,18	335,52	106,89	142,52	213,78	125,00	
22	60.000	176,19	234,90	347,65	112,94	150,58	225,87	125,00	
23	62.000	185,11	246,80	362,80	120,20	160,26	240,39	140,00	
24	64.000	193,74	258,31	377,13	127,46	169,94	254,91	140,00	
25	66.000	202,08	269,45	390,70	134,72	179,63	269,45	140,00	
26	68.000	210,13	280,18	403,46	141,98	189,31	283,97	140,00	
27	70.000	217,89	290,53	415,46	149,24	198,99	298,49	140,00	
28	72.000	225,36	300,48	426,68	156,50	208,67	313,01	140,00	
29	74.000	233,11	310,81	438,24	164,16	218,88	328,32	150,00	
30	76.000	240,56	320,74	449,04	171,83	229,10	343,65	150,00	
31	78.000	247,70	330,26	459,06	179,49	239,32	358,98	150,00	
32	80.000	254,54	339,37	468,33	187,16	249,54	374,31	150,00	
33	85.000	261,06	348,08	476,87	194,82	259,76	389,64	150,00	
34	90.000	267,80	357,07	485,62	202,88	270,51	405,77	150,00	
35	100.000	274,24	365,65	493,63	210,95	281,27	421,91	150,00	
36	110.000	280,35	373,80	500,89	219,02	292,03	438,05	150,00	
37	>120.000	286,13	381,50	507,40	227,09	302,78	454,17	150,00	

<sup>\*</sup>Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen.

# <u>Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege</u> gültig ab dem 01.08.2012

Eink	ommen*	Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit									
Stufe	bis Euro	0 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	25 - 30			40 - 45	über
Stule	DIS LUIO	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std	Std	45 Std
1	18.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	20.000	11,57	14,46	18,07	22,59	27,10	31,62	36,14	45,18	54,21	60,23
3	22.000	13,77	17,21	21,51	26,89	32,27	37,65	43,02	53,78	64,53	71,70
4	24.000	15,97	19,96	24,95	31,19	37,43	43,67	49,90	62,38	74,85	83,17
5	26.000	18,72	23,40	29,25	36,57	43,88	51,20	58,51	73,14	87,77	97,52
6	28.000	21,48	26,85	33,56	41,95	50,34	58,73	67,12	83,90	100,68	111,87
7	30.000	24,24	30,30	37,87	47,34	56,80	66,27	75,73	94,66	113,60	126,22
8	32.000	26,98	33,73	42,16	52,70	63,24	73,78	84,32	105,40	126,48	140,53
9	34.000	29,74	37,18	46,47	58,09	69,70	81,32	92,93	116,16	139,40	154,88
10	36.000	32,50	40,62	50,77	63,47	76,16	88,85	101,54	126,93	152,31	169,23
11	38.000	35,79	44,74	55,93	69,91	83,89	97,88	111,86	139,83	167,79	186,43
12	40.000	39,10	48,87	61,09	76,37	91,64	106,92	122,19	152,74	183,29	203,65
13	42.000	42,40	53,00	66,25	82,82	99,38	115,95	132,51	165,64	198,77	220,85
14	44.000	45,70	57,13	71,41	89,27	107,12	124,98	142,83	178,54	214,25	238,05
15	46.000	49,02	61,27	76,59	95,74	114,88	134,03	153,17	191,46	229,76	255,28
16	48.000	52,32	65,40	81,75	102,19	122,62	143,06	163,49	204,36	245,24	272,48
17	50.000	56,45	70,56	88,20	110,25	132,30	154,35	176,40	220,50	264,60	294,00
18	52.000	60,58	75,72	94,65	118,32	141,98	165,65	189,31	236,64	283,97	315,52
19	54.000	64,71	80,89	101,11	126,39	151,66	176,94	202,21	252,76	303,32	337,02
20	56.000	68,84	86,05	107,56	134,45	161,34	188,23	215,12	268,90	322,68	358,53
21	58.000	72,06	90,07	112,59	140,74	168,89	197,04	225,18	280,35	335,52	372,80
22	60.000	75,17	93,96	117,45	146,82	176,18	205,54	234,90	291,28	347,65	386,28
23	62.000	78,98	98,72	123,40	154,25	185,10	215,95	246,80	304,80	362,80	403,11
24	64.000	82,66	103,33	129,16	161,45	193,74	226,03	258,31	317,72	377,13	419,04
25	66.000	86,22	107,78	134,72	168,40	202,08	235,77	269,45	330,08	390,70	434,11
26	68.000	89,66	112,07	140,09	175,11	210,13	245,16	280,18	341,82	403,46	448,29
27	70.000	92,97	116,21	145,26	181,58	217,89	254,21	290,53	352,99	415,46	461,62
28	72.000	96,15	120,19	150,24	187,80	225,36	262,92	300,48	363,58	426,68	474,09
29	74.000	99,46	124,33	155,41	194,26	233,11	271,96	310,81	374,53	438,24	486,94
30	76.000	102,64	128,30	160,37	200,47	240,56	280,65	320,74	384,89	449,04	498,93
31	78.000	105,68	132,10	165,13	206,42	247,70	288,98	330,26	394,66	459,06	510,07
32	80.000	108,60	135,75	169,69	212,12	254,54	296,96	339,37	403,85	468,33	520,37
33	85.000	111,38	139,23	174,04	217,55	261,06	304,57	348,08	412,47	476,87	529,86
34	90.000		142,82	178,53	223,17	267,80	312,44	357,07	421,34	485,62	539,57
35	100.000	117,01	146,26	182,83	228,54	274,24	319,95	365,65	429,64	493,63	548,48
36	110.000	119,62	149,52	186,90	233,63	280,35	327,08	373,80	437,35	500,89	556,55
37	>120.000	122,08	152,60	190,75	238,44	286,13	333,82	381,50	444,45	507,40	563,77

\*Einkommen = Summe der positiven Einkünfte zuzüglich steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen; Kindergeld und Elterngeld (bis mtl. 300 Euro) bleiben unberücksichtigt; bei Beamten wird ein Aufschlag von 10% hinzugerechnet; Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen.

### Artikel II

Die II. Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesein-richtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende II. Änderungssatzung vom 30.03.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Formoder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 30.03.2012

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin In Vertretung gez. Krollzig Erste Beigeordnete

### 56/12 - Stadt Dülmen

Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 folgenden Beschluss gefasst: Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp – Teil VII", für einen Bereich zwischen der Straße "Wierlings Hook", der Waldfläche "Grote Busch" bzw. dem Haselbach und der B 474, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse <a href="http://www.duelmen.de/927.html">http://www.duelmen.de/927.html</a> abrufbar.

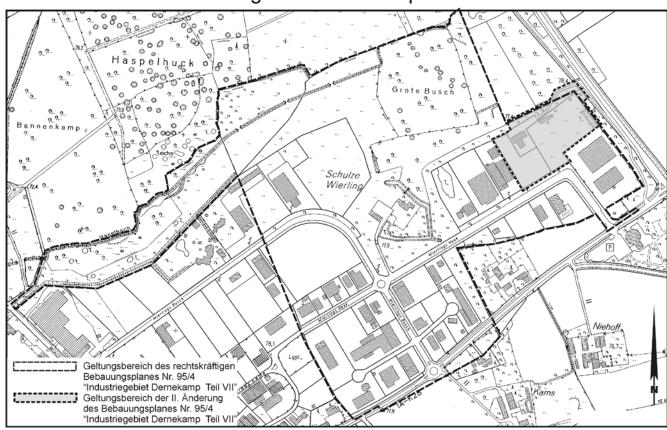
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Dülmen, 02.04.2012

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin In Vertretung gez. Leushacke Stadtbaurat

### Übersichtsplan zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/4 "Industriegebiet Dernekamp Teil VII"



### 57/12 - Stadt Dülmen

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12/1 "Am Osthoff"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12/1 "Am Osthoff" einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

### 25.04.2012 bis einschließlich 25.05.2012

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

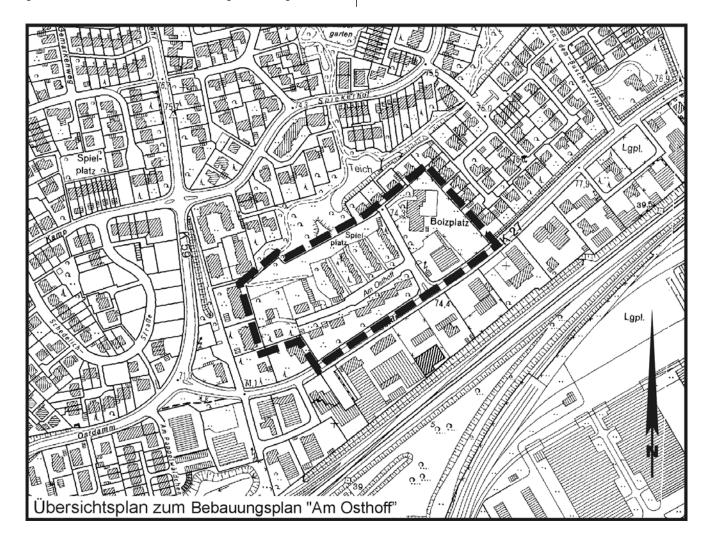
Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

### http://www.duelmen.de/1402.html

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 02.04.2012

Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin In Vertretung gez. Leushacke Stadtbaurat



### 58/12 - Stadt Dülmen

# Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Dalweg / Hasselweg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Dalweg / Hasselweg" in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11/2 "Dalweg / Hasselweg" in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11/2 "Dalweg / Hasselweg" mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr, außerdem Montag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

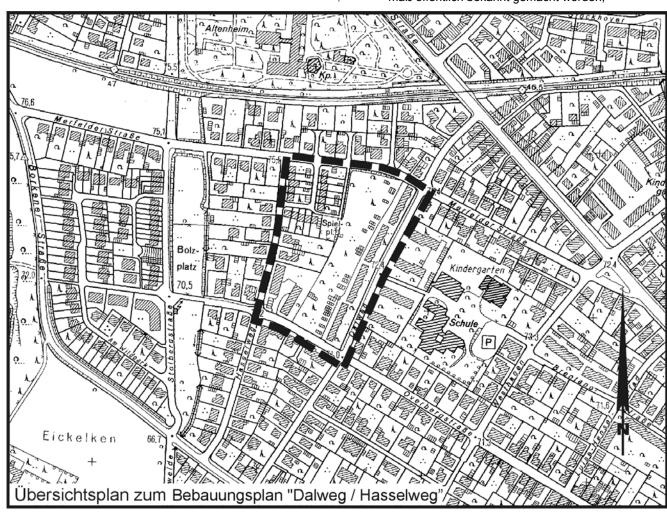
Darüber hinaus sind der Bebauungsplan und die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

### http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php

abrufbar.

### Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 02.04.2012

STADT DÜLMEN Die Bürgermeisterin In Vertretung gez. Krollzig I. Beigeordnete

### 59/12 - Sparkasse Westmünsterland

### Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359253820 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.07.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND gez. Der Vorstand

### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336611330 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.07.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND gez. Der Vorstand

### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335861258 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.07.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.04.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND gez. Der Vorstand